

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 171/08 B

L 8 AL 233/04 (Bayerisches LSG)
S 6 AL 173/02 (SG Landshut)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. November 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 11. September 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die in der Begründung geltend gemachten Zulassungsgründe der Abweichung von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sowie des Vorliegens von Verfahrensfehlern des Landessozialgerichts (LSG) sind nicht in der nach 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 1. Um eine Abweichung im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügenden Weise zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26; stRspr). Schlüssig darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 18).
- 3 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht gerecht. Sie macht zwar geltend, die auf einem bestimmten Rechtssatz beruhende Entscheidung des LSG sei mit Rechtssätzen des BSG zum Grundsatz der Meistbegünstigung (BSGE 75, 235 = SozR 3-4100 § 100 Nr 5; BSGE 74, 77 = SozR 3-4100 § 104 Nr 11) unvereinbar. Die in der Beschwerdebegründung einander gegenübergestellten Rechtssätze des LSG einerseits und des BSG andererseits lassen jedoch schon einen Widerspruch im Grundsätzlichen nicht schlüssig erkennen. Denn der nach den Ausführungen der Beschwerdebegründung vom LSG aufgestellte Rechtssatz, bei Klage gegen einen Arbeitslosenhilfe (Alhi) ablehnenden Bescheid sei Gegenstand des Verfahrens nur der mögliche Anspruch auf Alhi jedenfalls dann, wenn gegen die Zahlung von Arbeitslosengeld (Alg) verhindernde Säumnisbescheide anderweitig Rechtsschutz begehrt worden sei, ist nicht zwingend unvereinbar mit dem Meistbegünstigungsgrundsatz iS der Rechtsprechung des BSG. Insoweit kann nach den Ausführungen der Beschwerdebegründung insbesondere nicht beurteilt werden, welcher Bedeutung dem erwähnten anderweitigen Rechtsschutzbegehren zukommt. Dem Beschwerdevorbringen lässt sich im Übrigen nicht entnehmen, dass das LSG der nun angeführten BSG-Rechtsprechung iS der Entwicklung einer tragenden Rechtsansicht widersprochen hätte; allein das Übersehen oder Missverstehen von Rechtsprechung oder deren fehlerhafte Anwendung auf die zu beurteilende Fallgestaltung kann eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG noch nicht begründen.
- 4 Selbst wenn aber der Gegenüberstellung von Rechtssätzen ein Widerspruch im Grundsätzlichen zu entnehmen wäre, könnte die Beschwerdebegründung im Hinblick auf den Zu-



lassungsgrund der Divergenz dennoch nicht als zulässig angesehen werden, weil jedenfalls nicht hinreichend dargetan ist, dass das Urteil des LSG auf der behaupteten Abweichung beruht (vgl. § 160 Abs 3 Nr 2 SGG), dh entscheidungserheblich ist. Ob die angefochtene Entscheidung bei Annahme eines Widerspruchs des LSG gegen höchstrichterliche Rechtsprechung im Ergebnis anders hätte ausfallen müssen, kann anhand des Beschwerdevorbringens schon deshalb nicht beurteilt werden, weil der zugrunde liegende Sachverhalt nur unvollständig und teilweise missverständlich geschildert wird. So ist nicht nur unklar, weshalb die Klägerin "ab 01.09.2002" einen Anspruch auf Alg erworben haben und dieser Anspruch nur "bis 18.03.2002" erfüllt worden sein soll, sondern vor allem auch, vor welchem genauen tatsächlichen Hintergrund und mit welchen Auswirkungen auf den streitgegenständlichen Anspruch über die Frage der Säumniszeit in dem erwähnten anderweitigen Verfahren entschieden worden ist.

- 5 2. Die formgerechte Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), setzt voraus, dass die ihn begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Aus der Begründung muss sich nachvollziehbar ergeben, dass die Möglichkeit einer Beeinflussung des angefochtenen Urteils besteht, wobei von der materiellen Rechtsauffassung des LSG auszugehen ist (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 24, 34). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in Betracht kommt (stRspr; ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4).
- 6 a) Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, das LSG habe den Klageantrag anders auslegen bzw Hinweise auf die Stellung eines anderen Klageantrags geben müssen, und soweit sie darin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) bzw Verletzungen der §§ 106 und 123 SGG sieht, fehlen in der Beschwerdebegründung jedenfalls schlüssige Ausführungen zur Frage, ob und inwiefern sich das LSG nach seiner materiellen Rechtsauffassung zu einer Auslegung iS der Auffassung der Klägerin bzw zu entsprechenden Hinweisen hätte veranlasst sehen müssen. Denn auch nach dem Vortrag der Beschwerdebegründung hat das LSG die Auffassung vertreten, ein Anspruch auf Alhi sei erloschen, wenn der Arbeitslose durch Erfüllung der Anwartschaftszeit einen Anspruch auf Alg erworben habe. Darüber hinaus hat das LSG, wie dem Beschwerdevorbringen ebenfalls zu entnehmen ist, bei seiner Entscheidung dem von der Klägerin in einem anderweitigen Verfahren begehrten Rechtsschutz Bedeutung beigemessen. Da sich die Beschwerdebegründung nicht näher mit der Rechtsauffassung des LSG auseinandersetzt, kann allein anhand des Beschwerdevorbringens nicht abschließend beurteilt werden, ob das Vorgehen des LSG im Zusammenhang mit der Antragstellung als verfahrensfehlerhaft anzusehen ist. Zur behaupteten Verletzung des rechtlichen Gehörs fehlen im Übrigen geeignete Ausführungen dazu, dass die im Berufungsverfahren anwaltlich vertretene Klägerin



alle prozessualen Möglichkeiten der Gehörverschaffung ausgeschöpft hatte (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22).

- 7 b) Unzureichend nach den Maßstäben des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ist auch die Rüge einer Verletzung des § 96 SGG mit der Begründung, die in der Folge erlassenen Bescheide betreffend Alg seien kraft Gesetzes Gegenstand des Verfahrens geworden und das LSG habe zu Unrecht über diese Bescheide nicht entschieden. Ob die später erlassenen Bescheide den mit der Klage angefochtenen Bescheid geändert oder ersetzt haben oder ob eine entsprechende Anwendung des § 96 SGG in der bis zum 31. März 2008 geltenden Fassung in Betracht kommt, erschließt sich anhand des Beschwerdevorbringens schon deshalb nicht, weil nicht näher ausgeführt ist, welche Bescheide mit genau welchem Inhalt ergangen sind. Allein die Erwähnung des so genannten Säumnisbescheides vom 5. Juli 2005 und der Vortrag, eine vorwerfbare Säumniszeit habe aufgrund einer Erkrankung tatsächlich nicht vorgelegen, reichen nicht aus. Die unvollständige Sachverhaltsschilderung lässt also weder eine Beantwortung der Frage zu, ob überhaupt ein Verfahrensfehler vorliegt, noch kann eindeutig beurteilt werden, ob das angefochtene Urteil auf einer etwaigen Verletzung des § 96 SGG beruhen kann.
- 8 Nur zur Klarstellung weist der Senat darauf hin, dass sich das BSG wiederholt mit der entsprechenden Anwendung von § 96 Abs 1 SGG - auch im Bereich der Alhi - befasst hat (vgl ua Senatsbeschluss vom 26. März 1998 - B 11 AL 11/98 B).
- 9 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

